

(2) Die Inspektion für künstliche Besamung ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt

(3) Die Inspektion für künstliche Besamung ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplant

## § 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Inspektion für künstliche Besamung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

## § 3

Der Struktur- und Stellenplan der Inspektion für künstliche Besamung ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

Reichell

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Statut der Inspektion für künstliche Besamung**

## § 1

### **Rechtliche Stellung und Sitz**

Die Inspektion für künstliche Besamung ist juristische Person. Ihr Sitz ist Schönow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder). Sie untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 2

### **Aufgaben**

Die Inspektion für künstliche Besamung ist verantwortlich für die Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Durchführung der künstlichen Besamung in allen dazu zugelassenen Institutionen und Betrieben auf Grund des neuesten wissenschaftlichen Standes;
- b) Ausführung der Erbwertermittlung bei den für die Samenübertragung verwendeten Vaternieren durch Vorfahren- und Nachkommenschaftsprüfungen;
- c) Sicherung des Bedarfes der für die Samengewinnung benötigten Vaterniere und deren Auswahl in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen;
- d) Durchführung der Gesundheitsüberwachung bei allen zur Samenübertragung verwendeten Vaternieren;
- e) Anleitung und Kontrolle der Quarantänestation Jüterbog;
- f) Aufnahme des überbezirklichen Spermaaustausches von hochwertigen Vaternieren sowie Aus- und Einfuhr von Sperma besonders guter Vaterniere;
- g) Durchführung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiete der künstlichen Besamung im In- und Ausland;

h) Entwicklung des Instrumentariums für die künstliche Besamung sowie Schaffung entsprechender Exportmöglichkeiten;

i) Durchführung der Ausbildung und Qualifizierung des besamungstechnischen Personals;

k) Erteilung von Genehmigungen an Bürger und juristische Personen zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

## § 3

### **Struktur**

Für die Struktur der Inspektion ist der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

## § 4

### **Leitung**

(1) Die Inspektion wird durch den Direktor geleitet. Dieser haftet der Inspektion für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan der Inspektion und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(2) Dem Direktor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der leitende Fachtierarzt,
- b) der Leiter der Erbwertprüfstelle.

Der Direktor bestimmt den leitenden Mitarbeiter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

(3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter der Inspektion sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Inspektion entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

## § 5

### **Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor der Inspektion wird von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Inspektion werden von dem Direktor der Inspektion eingestellt und entlassen.

## § 6

### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Inspektion wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder bei seiner Verhinderung durch seinen gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte gemeinsam die Inspektion vertreten. Die Vollmachten werden nur von dem Direktor der Inspektion schriftlich erteilt.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

## § 7

### **Änderung und Aufhebung des Statuts**

Dieses Statut kann nur durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.